

## Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg

### Informationen für Gast- und Jungstudierende

**Der Status der Gast- und Jungstudierenden ist im § 18 der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg geregelt:**

#### § 18 Gaststudierende, Jungstudierende

- (1) Als Gaststudierender kann aufgenommen werden, wer aufgrund seiner Anlagen und Fähigkeiten besonders förderungswürdig ist. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet abschließend der Rektor. Soweit ein Gaststudierender Einzelunterricht erhalten soll, ist seine Eignung durch eine Prüfung festzustellen.
- (2) Gaststudierende erhalten jeweils nur ein Jahr Unterricht, soweit nicht auf Antrag eine einmalige Verlängerung bewilligt wird.
- (3) Die Ausbildung der Gaststudierenden erstreckt sich auf die vom Rektor bestimmten Fächer. Bei Eignung können Gaststudierende verpflichtet werden, in Chor, Orchester und Kammermusikgruppen mitzuwirken.
- (4) Über den Besuch der Hochschule wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.
- (5) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können bis zum Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn sie in ihrer Eignungsprüfung eine außerordentliche Begabung nachweisen. Bei Eignung sind Jungstudierende verpflichtet, in Chor, Orchester und Kammermusikgruppen mitzuwirken. Näheres ist in den Richtlinien für die „Musikalische Frühförderung“ der Hochschule geregelt. Die Absätze 1 bis 4 finden auf Jungstudierende keine Anwendung.
- (6) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 60, 66 BayHSchG sowie des § 53 der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

#### Kosten für Gast- und Jungstudierende

Einzelunterrichtsstunde	60,-- €/monatl. 10 Monate (Oktober-Juli)
jede weitere Einzelunterrichtsstunde	30,-- €/monatl. 10 Monate (Oktober-Juli)
Besuch von Theorie-Gruppenunterricht als Gasthörer	kostenlos

#### Ergänzend zu § 18 der Grundordnung gelten für Jungstudierende folgende Richtlinien

##### 1) Geltungsbereich

Die Richtlinien beschreiben das Ziel und den Verlauf der musikalischen Frühförderung für Vorschüler an der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg. (§ 18 Abs. 5, 6 der Grundordnung).

##### 2) Ziel der musikalischen Frühförderung

Das Ziel der musikalischen Frühförderung ist die frühzeitige Ausbildung von Spitzenbegabungen auf höchstem Niveau durch Hochschullehrer; sie dient auch der musikpraktischen und musiktheoretischen Vorbereitung auf einen Diplomstudiengang.

### 3) Beginn und Dauer der musikalischen Frühförderung

- (1) Die musikalische Frühförderung kann frühestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres begonnen werden. Sie endet in der Regel mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. In begründeten Fällen kann sie auf Antrag bis zum Abschluss einer allgemeinbildenden Schule fortgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Senat.
- (2) Die Aufnahme in die musikalische Frühförderung erfolgt in der Regel zeitgleich zum Wintersemester an der Hochschule für ein Studienjahr.

### 4) Eignungsprüfung und Zwischenprüfung

- (1) Alle Auszubildenden haben die für die musikalische Frühförderung erforderliche Eignung und musikalische Begabung im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (2) Voraussetzung für die Fortsetzung der musikalischen Frühförderung ist das Bestehen einer Zwischenprüfung im Hauptfach und in Musiklehre. Diese Zwischenprüfung findet am Ende eines jeden Studienjahres statt. Die Zwischenprüfung im Hauptfach kann durch besondere Leistungen innerhalb eines öffentlichen Konzerts ersetzt werden. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn deutliche Fortschritte gegenüber der Eignungsprüfung bzw. letzten Zwischenprüfung erkennbar sind.
- (3) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Zwischenprüfung im Verlauf des anschließenden Semesters ist möglich. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die musikalische Frühförderung nicht fortgesetzt werden.

### 5) Anforderungen der Eignungsprüfung:

Altersgrenze 10 – 13 Jahre: Zwei Werke aus unterschiedlichen Stilepochen mit je einem langsamen und einem schnellen Satz; eine Etüde.

Altersgrenze 14 – 16 Jahre: Vier Werke aus unterschiedlichen Stilepochen, darunter ein neuzeitliches Werk; eine Etüde.

Neben dem Vorspielen können bei einem Prüfungsgespräch in beiden Altersgruppen auch musiktheoretische Fragen zur Sprache kommen.

### 6) Unterrichtsinhalte der musikalischen Frühförderung

Die Auszubildenden erhalten Unterricht

- a) in einem Hauptfach (einschließlich Korrepetition),
- b) in Musiklehre (Tonsatz, Gehörbildung, Formenlehre).

Einzelheiten werden durch den jeweils gültigen Studienplan geregelt.

### 7) Übertritt in den Diplomstudiengang

- (1) Frühestens ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann der Übertritt in einen Diplomstudiengang erfolgen. Die musikalische und theoretische Eignung ist durch die reguläre Aufnahmeprüfung nachzuweisen.
- (2) Liegen aus der jeweils letzten Jahrgangsprüfung in den musiktheoretischen Fächern sehr gute oder gute Leistungen vor, so können diese für die reguläre Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg anerkannt werden.

### 8) Anspruch auf Leistungen im Ausbildungsgang musikalische Frühförderung

Die musikalische Frühförderung ist eine freiwillige Leistung der Hochschule Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg, die diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kapazitäten eingerichtet hat und betreibt. Auf ihre Fortsetzung besteht kein Rechtsanspruch.